



Kanton Basel-Landschaft
Landeskanzlei
Politische Rechte
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 21. September 2021

Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120) betreffend Wahlen und Abstimmungen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer

Für die Einladung zur Vernehmlassung bedanken wir uns herzlich.

Grundsätzliches

Wahlen und Abstimmungen sind wichtige Instrumente der Willenserklärungen der Stimmbürger:innen. Die SP begrüsst diese Teilrevision des GpR und die Umsetzung der drei Motionen 2019/224 «Genügend Zeit zum Wählen», Motion 2017/306 «Sinnvolle Lösung bei Stillen Wahlen» und Motion 2016/078 «Losentscheid bei Gemeindewahlen»: Wir begrüssen ebenfalls, dass diese Teilrevision gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitet wurde sowie dass die aktuellen Bedürfnisse der Gemeinden an Hand einer Umfrage eruiert und in die Teilrevision aufgenommen wurden.

Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 4 Aufgrund des Stimmregisters hat die Gemeinde allen Stimmberechtigten spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. spätestens bis zum 10. Tag vor dem Wahltag einen Stimmrechtsausweis zuzustellen. Bei Nachwahlen beträgt die Frist mindestens 10 Tage.

Wir begrüssen diese Fristverlängerung sehr. Diese längere Frist ist wichtig damit die Stimmbürger:innen genügend Zeit haben, sich mit den Abstimmungen zu beschäftigen und die Wahlunterlagen zu studieren.

Umsetzung Motion (2019/224)

§6 Abs 6 Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind oder ein unmittelbares persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl oder Abstimmung nicht mitwirken.

Präzisierung: Sie dürfen sehr wohl im Wahlbüro mitarbeiten bzw. mitwirken aber explizit diese Wahl oder Abstimmung nicht auszählen, deshalb «dieser» fett oder unterstreichen.

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

§7 Abs. 2

Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert muss bis zur Öffnung des Wahllokals am Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Eine Ausweitung des Zeitraums der brieflichen Stimmabgabe ist zu begrüssen und bewirkt hoffentlich eine grössere Stimmbeteiligung und weniger ungültige Stimmen.

Wir würden es aber begrüssen, wenn der Schluss der Abgabe nicht bei der Öffnung der Wahllokale, sondern beim Schliessen der Wahllokale sein könnte.

Antrag:

Das Stimmrecht-Couvert muss bis zur Schliessung des Wahllokals am Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.

§10, 2 auf dem Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift des oder der Stimmberechtigten fehlt;

Warum muss der Ausweis unterschrieben werden in anderen Kantonen z.B. Basel-Stadt werden die Stimmrechtsausweise auch nicht unterschrieben. Viele Stimmen sind ungültig nur weil die Unterschrift fehlt.

Antrag:

§10, 2 a ist zu streichen

§29 Abs.5

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.

Der Begriff Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ist veraltet und in den Gemeinden nicht mehr gebräuchlich, besser wäre Verwaltungsleitung.

Antrag :

Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin durch Verwaltungsleitung ersetzen.

Mit den weiteren Präzisierungen und formelle Bereinigungen des Gesetztextes sind wir einverstanden. Auch sind wir erfreut, dass die Gemeindeautonomie so weit möglich gewährt wird. Wir unterstützen die Abschreibung der Motionen 2017/306, 2019/224, 2016/078.

Mit freundlichen Grüssen



Miriam Locher
Präsidentin SP Baselland